

## STATUTEN

### NAME, SITZ UND ZWECK

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Living Museum Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Living Museum Idee (Kunstmuseum und Arbeitsstätte für psychisch beeinträchtigte Personen, Seniorinnen und Senioren sowie Künstlerinnen und Künstler) und den Aufbau des Living Museum Zürich.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### 3. Rechte und Pflichten

Der Verein ist eine unabhängige Sektion des Muttervereins „Living Museum Verein“ mit Sitz in Wil. Er darf den Namen und das Logo des Living Museums für sich in Anspruch nehmen, sofern er die Grundsätze der Living Museum Philosophie umsetzt. In einem gesonderten Dokument sind gegenseitige Rechte und Pflichten im Detail geregelt.

### MITGLIEDSCHAFT: EINTRITT, AUSTRITT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

#### 4. Eintritt

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Förderung der Idee Living Museum Zürich hat.

#### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt durch den Beitritt die Statuten. Ein Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr zu entrichten.

## **6. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **7. Mitgliederbeitrag**

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **ORGANISATION**

### **8. Organe des Vereins sind**

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

### **9. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlusskriterien

An der Generalversammlung besitzt jedes aktive Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen, die Präsidialfunktion wird von allen Vorstandsmitgliedern kollektiv wahrgenommen. Hinzu kommt ein Mitglied aus dem Mutterverein Living Museum mit Sitz in Wil und mindestens ein weiteres Aktivmitglied.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Rücktritte sind dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich bekannt zu geben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, findet an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand verlangt werden.

Der Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **11. Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorstandes so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **12. Finanzen, Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von pro Fall bis CHF 10'000.00 zu beschliessen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Es müssen immer mindestens 2 Vorstandsmitglieder kollektiv unterzeichnen.

## **13. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der GV und erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
- g) Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Einstellung von Personal.

## **14. Revisionsstelle / Rechnungsrevisor/in**

Der Verein ist gemäss Art. 69b Abs. 4 ZGB nicht zur gesetzlichen Revision verpflichtet.

## FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

### 15. Finanzwesen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder.  
Der Verein nimmt private und öffentliche Zuwendungen entgegen.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 16. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

## STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

### 17. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### 18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsvorschlag zustimmen. Es müssen drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 19. Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Die Gründungsfassung der Statuten trat am 28.09.2017 in Kraft.  
Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 06.03.2023 revidiert und ersetzen die Fassung vom 07.03.2022.

Zürich, den 06.03.2023

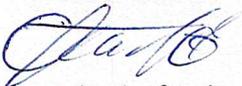


Andreas Daurù



Ute Schäringer

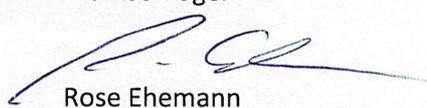
Marlise Vogel



Tenzin Siegfried



Danièle Stucki



Rose Ehemann